

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger und Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 15. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2026)

zum Thema:

**Eigentums-, Verwaltungs- und Zuständigkeitsverhältnisse sowie
Mietentwicklung und Zustand der Wohnungen in der Seniorenwohnanlage
Herthastrasse 21–25 / Hubertusallee 49 in Berlin-Wilmersdorf**

und **Antwort** vom 30. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. August 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne) und

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 665

vom 15. Juli 2026

**über Eigentums-, Verwaltungs- und Zuständigkeitsverhältnisse sowie Mietentwicklung
und Zustand der Wohnungen in der Seniorenwohnanlage Herthastraße 21-25 /
Hubertusallee 49 in Berlin-Wilmersdorf**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum größten Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

1. Wer ist derzeit im Grundbuch als Eigentümer der Grundstücke und Gebäude Herthastraße 21-25 und Hubertusallee 49 eingetragen, und seit wann besteht dieses Eigentum des Landes Berlin?

Zu 1.:

Das Land Berlin (SODA) ist seit dem 25.06.2019 Eigentümerin der Grundstücke.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage (Stiftungssatzung, Nutzungsüberlassungsvertrag, Erbbaurecht o. Ä.) und seit wann obliegt der Seniorenstiftung Wilmersdorf die Trägerschaft bzw. Verwaltung der Anlage?

Zu 2.:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat die Immobilien als Generalmieter zum Zweck der Vermietung als Seniorenwohnhäuser angemietet. Grundlage hierfür ist der Generalmietvertrag zwischen Neue Heimat Berlin und dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf vom 06.12.1982.

Das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf, Abt. Soziales und Gesundheit, vertreten durch die Serviceeinheit Facility Management, beauftragt die Wilmersdorfer Seniorenstiftung auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 30.01.2019 mit der eigenständigen Wahrnehmung der Interessen des Generalmieters Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin zur ordnungsgemäßen Vermietung und Verwaltung der Seniorenwohnhäuser.

3. Auf welcher vertraglichen Grundlage und seit wann übt die Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin die Hausverwaltung für die Anlage aus?

Zu 3.:

Die Gewobag hat die Immobilie nach Auskunft des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf vom Land Berlin bzw. der Neuen Heimat und Rechtsnachfolgern als Eigentümer übernommen.

4. Wie ist das Verhältnis zwischen Seniorenstiftung Wilmersdorf und Gewobag rechtlich ausgestaltet, und wer ist gegenüber den Mieter:innen im Sinne des Mietvertrags verantwortliche Vermieterin?

Zu 4.:

Vermieterin für die Seniorinnen und Senioren ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Zwischen dem Bezirksamt und den Seniorinnen und Senioren wird ein Mietvertrag geschlossen. Die Mieten werden direkt an die Gewobag gezahlt. Die Wilmersdorfer Seniorenstiftung verwaltet die Wohnungen für das Bezirksamt und schließt mit Vollmacht Mietverträge ab.

5. Welche Kontroll-, Weisungs- und Berichtspflichten bestehen zwischen dem Land Berlin, der Seniorenstiftung Wilmersdorf und der Gewobag hinsichtlich Instandhaltung, Mietgestaltung und Belegung?

Zu 5.:

Die Gewobag ist nach Nutzendenwechsel, das heißt Auszug der einzelnen Seniorinnen und Senioren, für die Sanierung und Instandhaltung der betroffenen Wohnung verpflichtet. Mängelmeldungen werden direkt an die Gewobag gemeldet.

6. Welche Stelle des Landes Berlin übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Seniorenstiftung Wilmersdorf aus, und wann fand die letzte Prüfung der Wohnanlage im Rahmen dieser Aufsicht statt?

Zu 6.:

Die Stiftungsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist die zuständige Behörde des Landes Berlin für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftungsorgane die stiftungsrechtlichen Gesetze und die für diese spezielle Stiftung geltende Satzung beachten, dass das Vermögen der Stiftung wie vorgeschrieben erhalten bleibt und dass die Mittel der Stiftung auch wirklich dem festgelegten Stiftungszweck zugutekommen. Die Prüfung einer Wohnanlage gehört nicht zu den Aufgaben der Stiftungsaufsicht. Die Prüfung der Wohnanlage erfolgt durch die Gewobag.

7. Vor dem Haus ist Werbung für ein Bestattungsinstitut. Hält der Senat diese Werbung vor einer Seniorenwohnanlage für angemessen?

8. Gehört die Werbefläche zu dem Anwesen dazu? Falls ja, wie erfolgt die Vermietung für die Werbefläche und gibt es Möglichkeiten, dort eine angemessene Werbung zu installieren?

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7. und 8. werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet. Die Werbeflächen gehören nicht zum Anwesen, sondern befinden sich auf öffentlichem Straßenland. Dementsprechend gibt es keine Einflussmöglichkeit auf die platzierte Werbung.

9. Auf welcher vertraglichen Grundlage und seit wann erstellt die Deutsche Wohnen SE (bzw. ein verbundenes Unternehmen) die Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen sowie Mieterhöhungsverlangen für die Anlage?

10. Wer beauftragt und vergütet die Deutsche Wohnen SE für diese Tätigkeit - die Seniorenstiftung Wilmersdorf, die Gewobag oder das Land Berlin unmittelbar?

11. Welche Kontrollmechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass die von der Deutsche Wohnen SE erstellten Nebenkostenabrechnungen und Mieterhöhungsverlangen rechtmäßig und mit den Mietverträgen sowie dem Stiftungszweck vereinbar sind?

Zu 9., 10. und 11.:

Die Fragen 9., 10. und 11. werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet. Gemäß § 3 Absatz 4 Geschäftsbesorgungsvertrag übernimmt die Wilmersdorfer Seniorenstiftung weder die Mietenbuchhaltung noch die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke. Informationen von Seiten der Gewobag bezüglich einer Beauftragung der Deutsche Wohnen SE (bzw. eines verbundenen Unternehmens) für die Erstellung von Betriebs- und Nebenkostenabrechnungen und von Mieterhöhungsverlangen für die Anlage sowie entsprechende Kontrollprozeduren durch die Gewobag stehen dem Senat nicht zur Verfügung.

12. Ist dem Senat bekannt, ob die Deutsche Wohnen SE bzw. ein verbundenes Unternehmen in vergleichbarer Funktion auch für andere landeseigene oder stiftungsverwaltete Wohnanlagen tätig ist? Falls ja, welche und mit welchen Aufgaben? Bitte einzeln aufgelistet.

Zu 12.:

Dem Senat liegen aktuell keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

13. Wie hat sich die durchschnittliche Nettokaltmiete in der Anlage seit 2020 entwickelt, aufgeschlüsselt nach Bestandsmietverhältnissen und Neuvermietungen ab 2025?

14. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, dass Mieten in der Anlage – insbesondere bei den seit 2025 neu abgeschlossenen Verträgen – die ortsübliche Vergleichsmiete überschreiten? Wenn ja, in welchem Umfang und bei wie vielen Mietverhältnissen?

Zu 13. und 14.:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hat diesbezüglich keine Stellungnahme eingereicht.

15. Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Vereinbarkeit der Mietpreisgestaltung mit dem Stiftungszweck der Seniorenstiftung Wilmersdorf, insbesondere dem Ziel „bezahlbaren Wohnens“?

Zu 15.:

Die Wilmersdorfer Seniorenstiftung übernimmt die Vermietung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrag im Auftrag des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf. Die Stiftung ist für die Miethöhen nicht verantwortlich.

16. Welche Prüf- oder Sanktionsmöglichkeiten stehen dem Land Berlin als Eigentümerin zur Verfügung, wenn sich eine Überschreitung der zulässigen bzw. vertraglich zugesicherten Miethöhe bestätigt?

Zu 16.:

Wenn dem Senat ein Verstoß gegen die zulässige oder vertraglich zugesicherte Miethöhe zur Kenntnis gebracht wird, können im Einzelfall verschiedene Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Dabei können vertragliche, aufsichtsrechtliche oder rechtliche Schritte gegenüber dem bewirtschaftenden Unternehmen geprüft werden. Die konkreten Möglichkeiten hängen von den Umständen des Falls ab und müssen im Rahmen der zuständigen Senatsverwaltungen individuell bewertet werden.

17. Trifft es zu, dass mehrere neu abgeschlossene Mietverträge einen Mietbeginn vorsahen, der zeitlich vor dem tatsächlich möglichen Einzug lag? Wenn ja, wie bewerten Senat und Gewobag diese Praxis rechtlich und wohnungspolitisch?

Zu 17.:

Ein solcher Sachverhalt ist dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nicht bekannt.

18. Ist dem Senat und der Gewobag bekannt, ob und in welchem Umfang die Miethöhe bei Neuvermietung mit dem – von Bewohner:innen berichteten – teils mangelhaften baulichen Zustand der jeweiligen Wohnung im Einklang steht? Falls nein, warum nicht?

Zu 18.:

Dem Senat liegen keine Informationen darüber vor, ob und in welchem Umfang die Miethöhe bei Neuvermietungen durch die Gewobag mit dem baulichen Zustand der jeweiligen Wohnungen im Einklang steht.

19. Laut unseren Kenntnissen steht in den Mietverträgen (zumindest in mindestens einem Fall): Der Mietvertrag wird geschlossen zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das BA Charlottenburg-Wilmersdorf, vertreten durch die Seniorenstiftung Wilmersdorf, vertreten durch die Gewobag. In diesem Zusammenhang die Frage: Wer verdient alles, in welcher Reihenfolge an der Miete und wer sitzt am Ende dieser Kette?

Zu 19.:

Nach Informationen des Senats erhält die Seniorenstiftung Wilmersdorf im Rahmen ihrer Aufgaben eine Verwaltungspauschale, die zur Deckung der Lohn- und Gehaltskosten ihrer Mitarbeitenden dient. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Einnahmen aus

Vermietungen in Form von Gewinnen an das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf oder den Landeshaushalt fließen.

20. Wer ist für die Festlegung der Miethöhe verantwortlich und werden diese von anderen Beteiligten (die im Mietvertrag genannt werden) abgenommen? Falls ja, von wem und in welchem Maße?

Zu 20.:

Die Bestimmung der Mietpreise obliegt der Gewobag. Ein Mitspracherecht der Stiftung besteht nicht.

21. Wird hier eine weitere Kontrolle durchgeführt, ob die Mieten gegen die Mietpreisbremse verstoßen? Falls ja, in welcher Form, falls nein, warum nicht?

Zu 21.:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hat diesbezüglich keine Angaben übermittelt.

22. Welche Instandhaltungsmaßnahmen wurden in der Anlage in den letzten fünf Jahren durchgeführt, und welche Mittel wurden dafür jeweils aufgewendet?

23. Ist dem Senat der bauliche Zustand der Hausaufgangstüren, des Aufzugs sowie der Wohnungszuschnitte bezüglich Barrierefreiheit bekannt, und wie bewertet er diesen vor dem Hintergrund des Stiftungsziels „barrierefreies Wohnen“?

Zu 22. und 23.:

Die Fragen 22. und 23. werden zusammen beantwortet. Sowohl zu durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen, die hierfür eingesetzten Finanzmittel im Zeitraum der letzten fünf Jahre, als auch hinsichtlich des aktuellen baulichen Zustands der Hausaufgangstüren, des Aufzugs sowie der Wohnungszuschnitte und deren Bewertung im Kontext des Ziels ‚barrierefreies Wohnen‘ verfügt die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) über keine direkten Informationen.

24. Welche Erkenntnisse hat der Senat zur Havarie an Silvester 2025 (vollgelaufene Keller, komplette Abstellung der Wasserversorgung), zum Ablauf der Notversorgung durch die Berliner Wasserbetriebe und zur Reaktionszeit der Gewobag?

25. Wie bewerten Senat und Gewobag diese Erkenntnisse?

26. Wie viele weitere Kellerflutungen infolge korrodierter Rohrleitungen sind seit 2020 in der Anlage dokumentiert, und welche Sanierungsmaßnahmen wurden jeweils veranlasst?

Zu 24., 25. und 26.:

Die Fragen 24., 25. und 26. werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet. Dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf ist eine Havarie in der Seniorenwohnanlage Herthastraße mit Unterbrechung der Wasserzufuhr vom 27.-28.11.2025 bekannt. Demnach wurde nach einem Tag die Wasserzufuhr wieder hergestellt. Der Senat hat keine Veranlassung, die Zügigkeit der Schadensbeseitigung im Rahmen der genannten Instandsetzungsmaßnahmen zu beanstanden. Eine Einschätzung der Gewobag hinsichtlich dieser Ereignisse liegt dem Senat nicht vor. Dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf sind keine weiteren Vorkommnisse von Kellerflutungen in der Anlage bekannt.

27. Ist dem Senat der Fall eines mindestens achtmonatigen Warmwasserausfalls sowie einer mehrmonatigen unzureichenden Beheizung im Winter bekannt? Wenn ja, wann wurde der jeweilige Mangel behoben, und welche Konsequenzen wurden gegenüber der Verwaltung gezogen?

Zu 27.:

Nach dem aktuellen Sachstand hat der Senat keine Kenntnis von entsprechenden Vorgängen.

28. Welche Kenntnisse hat der Senat über gesundheitsgefährdenden Schimmelbefall in der Anlage, einschließlich ärztlich attestierter Fälle, und welche Maßnahmen wurden zur Mängelbeseitigung und ggf. zur Umsetzung betroffener Mieter:innen ergriffen?

Zu 28.:

Laut Auskunft des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf werden die Mängelmeldungen ausschließlich der Gewobag gemeldet und von dort beseitigt. Zwei Mängelmeldungen seien in der Wilmersdorfer Seniorenstiftung bekannt geworden und an die Gewobag gemeldet worden. Zur Umsetzung habe es Vorschläge seitens der Stiftung und der Gewobag gegeben.

29. Über welche Kanäle können Mieter:innen der Anlage Mängel melden, und wie viele Mängelmeldungen gingen in den letzten drei Jahren jeweils ein, aufgeschlüsselt nach Bearbeitungsdauer?

Zu 29.:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu mit, dass Mängelmeldungen ausschließlich an die Gewobag zu melden seien. Die Kontaktdaten würden in den Häusern ausgehängt. Darüber hinaus könne auch der Hausmeister der Gewobag vor Ort

angesprochen werden. Die Wilmersdorfer Seniorenstiftung sei dazu übergegangen, Notrufnummern der entsprechenden Ansprechpersonen bei der Gewobag an die Mieter auszuhändigen. Mieter könnten zudem bei der zuständigen Bau- und Wohnungsaufsicht Mängel mit bauordnungsrechtlicher bzw. wohnungsaufsichtsrelevanter Relevanz melden. Im Jahr 2026 sei eine Meldung über einen Aufzugsausfall eingegangen, der ca. einen Monat andauert habe.

30. Wie viele Wohnungen in der Anlage standen in den letzten drei Jahren jeweils leer, und wie lang war die durchschnittliche bzw. maximale Leerstandsdauer je Wohnung?

Zu 30.:

Nach Auskunft des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf handele es sich hier nach Angaben der Wilmersdorfer Seniorenstiftung um etwa 2 - 4 Wohnungen in dem erfragten Zeitraum, Tendenz steigend.

31. Aus welchen Gründen wurde einer gesundheitlich akut betroffenen, von Schimmel belasteten Mieterin ein Wohnungstausch trotz dokumentierten Leerstands anderer Wohnungen verweigert?

Zu 31.:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf hat diesbezüglich keine Angaben übermittelt.

32. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung einzelner Wohnungen an Wohnungssuchende bzw. bestehende Mieter:innen, und werden dabei bauliche Mängel oder Mietniveau berücksichtigt?

Zu 32.:

Nach Auskunft des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf können sich Seniorinnen und Senioren für die nächste freiwerdende Wohnung aus 11 Mietobjekten bewerben oder für eine bestimmte Wohnanlage. Je eingeschränkter die Wahl ausfällt, desto länger sei die entsprechende Wartezeit. Für die Wohnanlage Herthastraße seien vor allem selbstzahlende Personen vorgesehen. Die Mietenden müssten mindestens 60 Jahre alt sein und aus dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf kommen.

33. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, ob ein Zusammenhang zwischen dem Bezug von Sozialleistungen durch Mieter:innen und der Zuweisung von Wohnungen in schlechterem baulichem Zustand bei gleichzeitig höheren Mieten besteht? Falls ja, wie bewertet der Senat dies?

Zu 33.:

Weder dem Senat noch dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf liegen hierzu Erkenntnisse vor.

34. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, eine mögliche Ungleichbehandlung von Empfänger:innen von Transferleistungen bei Miethöhe und Wohnungszuweisung diskriminierungskritisch und sozial gerecht zu überprüfen?

Zu 34.:

Grundlagen für eine Überprüfung sind aus Sicht des Senats in erster Linie das Landesantidiskriminierungsgesetz und die Sozialgesetzbücher (SGB II/XII), um Ungleichbehandlungen bei Miethöhe und Wohnungszuweisung für Transferleistungsempfänger zu überprüfen. Das Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG) verbietet Diskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen. Betroffene können sich direkt an die Landesantidiskriminierungsstelle Berlin zur Prüfung wenden, die ggf. vermittelt und zu rechtlichen Schritten berät. Wenn im Rahmen von Transferleistungsempfang auf Grundlage der Sozialgesetzbücher Hinweise darauf vorliegen, dass Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger willkürlich oder diskriminierend festgesetzt werden und dadurch eine Ablehnung der Mietkostenübernahme nach sich ziehen, gibt es die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens gegen Bescheide bis hin zu Klagen vor den Sozialgerichten, falls eine systematische Benachteiligung vermutet wird. Zusätzlich haben Betroffene die Möglichkeit, Beratungs- und Unterstützungsangebote von freien Trägern und gemeinnützigen Organisationen in Anspruch zu nehmen.

35. Wie geht der Senat mit dem Vorwurf um, dass die Mieten, bei Mieter*innen deren Mietkosten das Amt zahlt, am höchsten sind?

36. Welche Schritte werden unternommen, um zu kontrollieren, dass der Staat nicht höhere (im Vergleich zu selbstzahlenden Mieter*innen) bzw. sogar illegal hohe Mieten zahlt?

37. Welche aufsichtsrechtlichen Schritte plant der Senat gegenüber der Gewobag und/oder der Seniorenstiftung Wilmersdorf vor dem Hintergrund der dargestellten Mängel und Missstände?

Zu 35., 36. und 37.:

Die Fragen 35., 36. und 37. werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet. Der Senat verfügt über keinen unmittelbaren operativen Einblick in die detaillierte Preisgestaltung und Mietkalkulation im laufenden Betrieb der Gewobag. Die Gewobag unterliegt als landeseigenes Unternehmen den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Berliner Mietspiegel und den Vorgaben des sozialen Wohnungsbaus. Dem Senat liegen keine verifizierbaren Hinweise vor, die eine

systematische Benachteiligung von Mieterinnen und Mietern, deren Kosten vom Staat getragen werden, bestätigen würden.

38. Ist eine kurzfristige Vor-Ort-Prüfung der Anlage durch die Wohnungsaufsicht bzw. das Gesundheitsamt vorgesehen bzw. bereits erfolgt? Mit welchem Ergebnis?

Zu 38.:

Grundsätzlich sind zunächst die Mängel bei der Gewobag und der Wilmersdorfer Seniorenstiftung Bereich Hausverwaltung für generalangemietete Seniorenwohnhäuser zu melden. Nach Auskunft des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf werden die vorgelegten Meldungen aktuell mit der Gewobag geklärt. Demnach findet zeitnah ein Termin zwischen der Wilmersdorfer Seniorenstiftung und der Gewobag statt, um einen Abarbeitungsplan der Missstände zu erarbeiten. Sollte sich hier keine kurzfristige Lösung der Problematik ergeben, würden entsprechende Fachstellen des Bezirksamtes eingeschaltet.

39. Plant der Senat, die Zuständigkeits- und Verantwortungsstruktur bei landeseigenen, stiftungsverwalteten Senior:innenwohnanlagen künftig zu vereinfachen bzw. transparenter und sozialer zu gestalten?

Zu 39.:

Aktuell liegen dem Senat keine konkreten Pläne oder Beschlüsse vor, die eine grundlegende Reform dieser Strukturen vorsehen.

40. Bis wann ist mit einer vollständigen Beseitigung der in dieser Anfrage sowie in der beigefügten Mängelliste dokumentierten Mängel zu rechnen?

Zu 40.:

Nach Auskunft des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf wurde seitens der Wilmersdorfer Seniorenstiftung im Juli 2026 in Eigeninitiative eine Mieterversammlung mit der Bezirksstadträtin für Bürgerdienste und Soziales durchgeführt. Die Gewobag war hierzu eingeladen, sei dem Termin jedoch ferngeblieben. Es wurden Missstände aufgenommen. Die Vorständin der Wilmersdorfer Seniorenstiftung hat noch für den Beginn des III. Quartals 2026 einen Termin mit der Gewobag vereinbart, um einen Abarbeitungsplan der Missstände zu erarbeiten.

41. Falls eine oder mehrere Bezirksverwaltungen bei der Beantwortung involviert waren, welche Frist wurde zur Beantwortung der Fragen gesetzt?

Zu 41.:

Die Schriftliche Anfrage ging am 17.07.2026 bei der Verbindungsstelle des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf ein. Die Beantwortung sollte bis 22.07.2026 (Dienstschluss) erfolgen.

Berlin, den 30. Juli 2026

Dr. Ina Czyborra
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege